

NABU KL, Jürgen Reincke, Steigerhügel 1, 67659 Kaiserslautern

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
„Raumordnung und Landesplanung, Nachhaltige Entwicklung“  
Herr Roland V. Olschowy  
Stiftsstraße 9

KL, 30.04.2012

**55116 Mainz**

## **Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1. Erneuerbare Energien**

### **Vorbemerkung**

Diese Stellungnahme erfolgt in gleichem Wortlaut sowohl von der NABU-Gruppe Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung im NABU Rheinland-Pfalz e.V., als auch als persönliche Stellungnahme (als Privatperson) von mir:

Jürgen Reincke  
Steigerhügel 1  
67659 Kaiserslautern

Ich bitte Sie diese Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und gegebenenfalls getrennt und doppelt zu bearbeiten.  
Zur Vereinfachung wird folgend immer die Form „wir“ verwendet.

### **Grundsätzliche Bemerkungen und Zusammenfassung**

Wir begrüßen das Ziel der Landesregierung bis 2030 bilanziell 100% des Strombedarfs von Rheinland-Pfalz aus regenerativen Energien auf der Fläche von Rheinland-Pfalz zu erzeugen. Aktuell wird dafür von einer überwiegenden Erzeugung durch Windenergie ausgegangen und eine Verfünffachung der aktuellen Windenergie für notwendig erachtet. Dafür wird ein notwendiger Flächenbedarf von ca. 2% der Landesfläche erwartet.

Die Auswahl dieser 2% der Landesfläche und die Art der Umsetzung darauf halten wir für ein wesentliches Kriterium für die Akzeptanz und daher für den Erfolg eines schnellstmöglichen Wechsels zu 100% Erneuerbare Energien.

Für die Akzeptanz der tatsächlichen und auch der subjektiven Belastungen und Änderungen durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere hier durch die Windenergie, ist Information, Transparenz, Beteiligung und Teilhabe notwendig. Ein Verständnis für die

notwendige Suffizienz in unserer Gesellschaft muss sich ebenfalls erst entwickeln und erfordert große Anstrengungen um die Bevölkerung mitzunehmen.

**Die Energiewende muss als bestmöglicher, für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer Kompromiss jeweils bestmöglich soziale und wirtschaftliche Aspekte und Naturverträglichkeit berücksichtigen.**

Dabei dürfen auch nicht nur die Interessen der gegenwärtigen und der folgenden Generation berücksichtigt werden, sondern es muss auch mit weiterer zeitlicher Berücksichtigung die Erhaltung großräumiger Funktionszusammenhänge und von Ressourcen (Rohstoffe, Gestaltungsmöglichkeiten, größere und ungestörte Räume für Natur, Erholung und Tourismus und insbesondere auch die Erhaltung von Lebensraum- und Artenvielfalt) berücksichtigt werden.

Zur Berücksichtigung dieser Kriterien ist ausgehend vom Raumordnungsgesetz (ROG) insbesondere die Arbeit auf der Ebene der Regionalplanung entscheidend. Zusätzlich sind qualifizierte und transparente Vorgaben für die jeweiligen Ausbauziele der Regionen auf Landesebene zu erstellen.

Die überwiegende Übertragung des Ausbaus der Windenergie auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung kommt diesen Anforderungen nicht nur nicht nach, sondern führt zwingend dazu, dass die notwendige Lenkung zur Berücksichtigung der oben genannten Kriterien nicht mehr stattfinden kann.

**Ein gleichmäßiger Ausbau auf 2% der Flächen, unabhängig von der jeweils betrachteten Flächengröße, Struktur, Art der Natur, Topographie, ... berücksichtigt diese Kriterien nicht, ist nicht sinnvoll, wird von uns abgelehnt und wird nach unserer Überzeugung die gewünschte Akzeptanz nicht bekommen und daher für die Ziele der Erneuerbaren Energien kontraproduktiv sein.**

Ein Ausbau ohne nachvollziehbare Ziele für Regionen und dadurch für Kommunen mit Berücksichtigung der Unterschiede der Regionen und Kommunen in Rheinland-Pfalz ist vor Ort nicht nachvollziehbar. Er berücksichtigt auch die Prüfung von Alternativen nicht im notwendigen Maße, denn ein stärkerer Ausbau mit geringeren Belastungen in einer anderen Region wird so nicht berücksichtigt. Diese fehlende Abwägung des Ausbaus bzw. auch der Belastungen zwischen Kommunen und Regionen ist beim aktuellen Entwurf nicht möglich.

Wir halten diesen Entwurf für nicht vereinbar mit dem ROG (ROG §1 Abs. 1: *Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind 1. Unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.* Folgend nach ROG §3 Abs. 1.3: *Im Sinne dieses Gesetzes sind Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ...* und ROG §2 Abs. 2.6: *Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der ... Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln ...: dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.*), Auf die Lenkung des Ausbaus der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung zu verzichten wäre nur möglich, wenn durch den Ausbau der Windenergie keine Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum bzw., keine Betroffenheit anderer Nutzungen und Funktionen des Raums stattfinden würden. Da dies aber in erheblichem Umfang der Fall ist, wäre der Verzicht der Lenkung durch die Regionalplanung im Konflikt zum ROG.

Auch mit mehreren anderen Bundesgesetzen sehen wir Konflikte durch die Vernachlässigung der Regionalplanung. Hier sind beispielsweise das BNatschG, der Artenschutz oder die Notwendigkeit einer ausgewogenen Abwägung von für die gleichen Flächen konkurrierenden Nutzungsansprüchen (Erhalt und Vernetzung von Lebensräumen, Artenvielfalt, mangelhafte Abwägungsmöglichkeiten für andere auf der gleichen Fläche konkurrierende Bedarfe durch Gewerbe, Wohnraum, Industrie, andere Formen der Erneuerbaren Energien, Erholung, Tourismus, ...). Die Steuerung der Windkraftnutzung muss auf einem planerischen Gesamtkonzept beruhen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, S. 298 und weitere, zuletzt Beschl. v. 15.09.2009, Az.: 4 BN 25/09, ZfBR 2010, 65f.)

Insbesondere sehen wir auch Vorgaben, Gesetze und Urteile der EU bzw. des Europäischen Gerichtshofes nicht erfüllt oder verletzt. Hier sind nur beispielhaft die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), oder die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) oder auch die Richtlinie 2001/42/EG aufgeführt, die wesentlich nur durch eine qualifizierte Regionalplanung berücksichtigt werden können und daher in das ROG eingearbeitet wurden.

Durch die Privilegierung der Windkraftnutzung (BGBl. I, S. 1189) ohne die Abwägung und planerische Steuerung durch die ROP können die Planungen auf kommunaler Ebene sich nicht auf überörtliche, räumliche Zusammenhänge und Funktionsabhängigkeiten stützen und diese werden in der begrenzten, kommunalen Sicht nicht ausreichend erarbeitet werden können und daher zumindest in Einzelfällen bei Entscheidungen gar nicht erst einfließen können. Dadurch und durch kommunale Prioritäten, wie beispielsweise eine schlechte Haushaltssituation und ein erhoffter Ertrag durch die Ausweisung von Windenergiestandorten, wird die Windenergie unverhältnismäßig und unabwegen bevorzugt werden. Der zu erwartende Ausbau wird ohne überkommunale Lenkung als Verspargelung der Landschaft stattfinden und dem Nachhaltigkeitspostulat zuwider laufen.

Wir sehen außerdem Verstöße des vorliegenden Entwurfes mit der Pflicht zur Umweltprüfung bei der Genehmigung für Einzelanlagen (1 bis 5) und auch für Windparks mit mehr als 5 Anlagen, denn ohne Planung der notwendigen Standortverteilung auf Landes- und auf Regionalebene lässt sich eine Notwendigkeit, aber auch die fehlenden Standortalternativen, nicht mehr ausreichend belegen.

**Eine Planung und Genehmigung des Ausbaus der Windenergie ausschließlich auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ohne die Lenkung durch die Regionale Raumordnungsplanung lehnen wir daher ab.**

## **Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Inhalten**

Zu Z 163: Durch die Privilegierung und die Ausweisung von mindestens 2% Vorrangflächen auf Ebene der Regionalplanung sind die Ausbauziele der Landesregierung erreichbar. Daher sollte die übrige Fläche (Ausnahme gegebenenfalls Vorbehaltsflächen in der Größe unter weiteren 2-3%) zwingend als Ausschlussfläche definiert bleiben. Weitere Genehmigungen können in begründeten Fällen über ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden.

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene von Regionalplänen wäre bei der Öffnung von über 85% der Landesfläche für die kommunale Genehmigung nicht mehr begründet. Aber eigentlich fordern wir ja die Vorgaben durch Regionalplanung und alle Flächen, die nicht Vorrangflächen sind, als Ausschlussflächen festzulegen.

Die Auswahl der mindestens 2% der Landesfläche für den Ausbau mit Windenergie sollte qualitativen Kriterien folgen. Die unbegründete und nicht an qualitativen Kriterien getroffene Vorgabe von mindestens 2% Waldfläche ist willkürlich und wäre bei ausreichenden, qualitativ

besseren Standorten außerhalb von Wald auch völlig unsinnig. Z163c ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z163d: Insbesondere sollten Natura2000-Gebiete als Vorranggebiete für die Natur vom Ausbau der Windenergie ausgenommen bleiben. Auch für den Naturschutz wichtige und nicht geschützte Flächen (Vogelzugkorridore, Fledermauszugkorridore, besonders wertvolle Lebensräume, Rastgebiete, Brutgebiete besonders gefährdeter Arten), aber auch Räume mit besonderem Wert für ungestörte Erholung, ungestörten Tourismus und auch für großräumigen Erhalt ungestörter Natur für kommende Generationen sollten herausgearbeitet und ausgeschlossen werden.

Die Ablehnung der Übertragung der Genehmigungsplanung von der Regionalplanung zur Kommunalen Bauleitplanung wurde oben bereits ausgiebig beschrieben und wird von uns abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen,



Jürgen Reincke

1. als Privatperson (siehe oben)
2. als 1. Vorsitzender des NABU Naturschutzbund Kaiserslautern im NABU Rheinland-Pfalz e.V.
3. Sprecher des NABU-Bundesfachausschusses Energie und Klima